



Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit
Franz-Josefs-Kai 27
1010 Wien
Tel.: +43 670 6547 490
E-Mail: service@obds.at
Web: www.obds.at
ZVR 275736079

Bundesministerium Bildung
BMB – II/3
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Ergeht per E-Mail an:

begutachtung@bmb.gv.at sowie als Eingabe über die Homepage
<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

Wien, am 31. Oktober 2025

GZ: 2025-0.535.977

**Stellungnahme des obds zum Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das
Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden
– insbesondere zu § 44 SchUG (Wiedereingliederung suspendierter Schüler:innen /
Suspendierungsbegleitung)**

Sehr geehrter Herr BM Wiederkehr,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Österreichische Berufsverband der Sozialen Arbeit (obds) begrüßt, dass durch den vorliegenden Ministerialentwurf eine Präzisierung von begleitenden Maßnahmen bei herausforderndem Verhalten von Schülerinnen und Schülern erfolgt. Dies kann in einigen Fällen hilfreich sein, setzt aber aus unserer Sicht zu spät an – nämlich dann, wenn die Auffälligkeiten bereits so massiv sind, dass das „System Schule“ behördliche Schritte initiieren muss.

Als Berufsverband, der zwei systemrelevante Berufsgruppen, Sozialpädagog*innen und Sozialarbeiter*innen, vertritt, fordern wir einen massiven Ausbau präventiver Angebote! Nur durch einen frühzeitigen Ansatz durch bereits erprobte – aber oft nicht in ausreichendem Ausmaß vorhandene und auf wenige Schultypen reduzierte – Angebote wie Jugendcoaching, Schulsozialarbeit usw. kann es gelingen, noch vor einer Eskalation gegenzusteuern, die letztlich zur ultima ratio der Suspendierung oder einer Geldstrafe führt.

Im Ministerialentwurf ist dies nicht wirklich abgebildet, hier werden die unterstützenden Angebote erst im Zuge des Bescheides der Bildungsbehörde ins Spiel gebracht!

Zur Begründung, die geplante Gesetzesänderung würde zu mehr "Chancengerechtigkeit" führen, indem man Eltern bestraft, die sich "der Bildungspartnerschaft laufend und konsequent entziehen", ist anzumerken, dass Strafen kein Mittel zur Erreichung von mehr Bildungsgerechtigkeit sein können.

Bildungsgerechtigkeit setzt vielmehr voraus, dass alle Kinder und Jugendlichen die gleichen Chancen haben, an Bildungsprozessen teilzunehmen. Das bedeutet zum Beispiel den Zugang zu Bildung auch dann zu ermöglichen, wenn Kinder und Jugendliche somatisch oder psychisch erkrankt sind, ihr Verhalten von anderen als herausfordernd oder gefährdend erlebt wird oder sie vom Familiensystem nicht die notwendige Unterstützung erfahren.

Strafen für Eltern können dazu beitragen, den Wert der Bildung und die Bedeutung des Schulbesuchs auf drastische Weise zu verdeutlichen. Kolleg*innen aus der Schulsozialarbeit, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Offenen Jugendarbeit berichten übereinstimmend, dass die mangelnde Einsicht der Familie in die Bedeutung von Bildung jedoch in den wenigsten Fällen der Grund dafür ist, dass Schüler*innen nicht am Unterricht teilnehmen oder sich selbst oder Mitschüler*innen gefährden. Diese Phänomene sind meist die sichtbaren Folgen komplexer Ursachen. Zu diesen zählen Mobbing- und Gewalterfahrungen durch andere Schüler*innen, Lehrpersonen oder in der Familie, Erkrankungen, Entwicklungsverzögerungen bzw. -störungen sowie Traumata oder emotionale Belastungen und Überforderung. Hier ist es notwendig, bereits vor dem Aussprechen von Strafen anzusetzen. Dies erfordert einen multiperspektivischen Blick und entsprechende Interventionsansätze.

§ 44 Abs 8, letzter Satz lautet: Wenn Erziehungsberechtigte ihre Mitwirkungspflichten verletzen, ist ein Gesprächstermin durch die Bildungsdirektion, insbesondere mit einer Person aus dem Bereich der psychosozialen Unterstützung, anzuberaumen; dabei sind sie über ihre Pflichten zu belehren und ist ihnen eine angemessene Frist für das Nachholen der versäumten Pflichten zu setzen.

Die Formulierung „mit einer Person aus dem Bereich der psychosozialen Unterstützung“ ist hier nicht näher definiert. Auch nicht, was die Aufgaben dieser Person sind. Die Belehrung über rechtliche Pflichten gehört nicht zur Aufgabe von Sozialarbeit oder Sozialpädagogik – diese können Familien dabei unterstützen, an jenen Faktoren zu arbeiten, die den Schulbesuch erschweren oder zu diesen Situationen geführt haben.

Jedenfalls ist die Beteiligung von Schulsozialarbeit in Fragen der Verhängung von Verwaltungsstrafen unter Verweis auf die ethischen Grundsätze der Sozialen Arbeit sowie das Aufgabenprofil und das Selbstverständnis von Schulsozialarbeit abzulehnen. Gesprächsinhalte unterliegen der Vertraulichkeit und Informationen werden entsprechend der professionsethischen Grundsätze dann geteilt, wenn ein Einvernehmen mit den Betroffenen hergestellt werden konnte oder eine Meldepflicht entsprechend der Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfegesetze besteht.

Die Durchsetzung des „Kopftuchverbots“ für Mädchen unter 14 Jahren oder normverdeutlichende Gespräche in Bezug darauf sind nicht Aufgabe der Schulsozialarbeit. Sollte die Regierung trotz der verfassungsrechtlichen Bedenken dieses Gesetz beschließen, müsste, wie auch im Gesetzesentwurf schriftlich festgehalten, eine Durchsetzung bzw. Meldung an die Verwaltungsbehörde durch die Schulleitung erfolgen.

Abschließend noch einige Anmerkungen aus der Praxis zum Verständnis der Gesamtsituation:

Kolleg*innen, die in der Offenen Jugendarbeit tätig sind, berichten, dass Kinder und Jugendliche in stärkerem Maß als früher die Belastungen durch Schule, Schulbesuch und sozialen Druck, aber auch Einsamkeit und Isolation sowie selbstverletzendes Verhalten thematisieren. Häufig berichten Schüler*innen von Mobbing und verbaler Gewalt - nicht nur von Mitschüler*innen sondern auch von Lehrpersonen. Schüler*innen berichten, dass ihnen aufgrund von Kategorien wie Geschlecht, Religion, Krankheit, Schultyp, Erstsprache und ökonomischen Möglichkeiten unterschiedliche Bildungschancen zugeschrieben werden. Schülerinnen muslimischen Glaubens fühlen sich durch Ge- und Verbote ihre Kleidung betreffend von Lehrkräften diskriminiert und Jugendliche mit Migrationshintergrund berichten über rassistische, abwertende Äußerungen von Mitschüler*innen und Lehrkräften.

Kolleg*innen in der Kinder- und Jugendhilfe berichten, dass viele Erziehungsberechtigte aufgrund eigener Erkrankungen oder Überforderungen nicht in der Lage sind, ihre Kinder in dem vom Schulsystem erwarteten Ausmaß oder in der vom Schulsystem geforderten Form zu unterstützen. Die Zahl von Kindern und Jugendlichen mit chronischen Erkrankungen, Störungen oder Entwicklungsverzögerungen und die Kontaktaufnahme mit der Kinder- und Jugendhilfe aus diesen Gründen hat zugenommen.

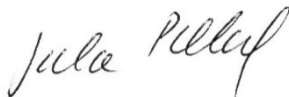
Sowohl für den Bereich des Bildungs- als auch des Sozial- und Gesundheitssystems muss mittlerweile von einer Systemüberlastung und Mängelverwaltung, von Personalmangel und unzureichender Ausstattung gesprochen werden. Der persönliche Einsatz der vielen engagierten Schulleitungen, Lehrpersonen sowie Sozialarbeiter*innen in der Schulsozialarbeit und der Kinder- und Jugendhilfe kann die Systemmängel sowie fehlende Präventions- und Unterstützungsangebote nicht ersetzen.

Alle Eltern meinen es in der Regel gut mit ihrem Kind und wollen das Beste. In Bezug auf die Kooperation mit der Schule ist das "System" Schule für Eltern, besonders wenn sie selbst über geringe Bildung verfügen oder nicht in Österreich aufgewachsen sind, nur schwer greifbar. Oft prägen persönliche Annahmen das Bild der Schule, die nicht in Übereinstimmung mit dem Selbstverständnis der Lehrpersonen und der Schulbehörde stehen. Manchmal nehmen Eltern im Versuch, das Familiensystem zu schützen, die Schule bzw. Unterstützungsangebote wie die Kinder- und Jugendhilfe als „Gegner“ wahr und verweigern den Kontakt bzw. sind weder zu inhaltlichen Auseinandersetzungen mit dem eigenen Verhalten, noch mit jenem ihrer Kinder bereit. Drohungen und hohe Strafen werden in beiden der geschilderten Fälle kein Umdenken bewirken. Hier ist Übersetzungsarbeit im wortwörtlichen und übertragenen Sinn und das Vorleben der Schulpartnerschaft, als gemeinsame Verantwortung von Lehrpersonen, Schüler:innen und Erziehungsberechtigten notwendig.

Präventive Angebote durch Sozialarbeit und Sozialpädagogik, die sich über das gesamte Bundesgebiet und quer über alle Schultypen erstrecken müssen, können dazu führen, dass die oben genannten und diesem Gesetzesentwurf zugrunde liegenden Problemlagen bereits frühzeitig bearbeitet werden können. So wird das Bildungssystem entlastet und kann den Kernaufgaben wieder gerecht werden.

für den obds

DSA Julia Pollak



Geschäftsführerin

Christoph Krenn



Vorsitzender